

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2018

Arbeiten im Freien

Jetzt an den Sonnenschutz denken

Wenn endlich die warmen Monate da sind, arbeiten viele Beschäftigte im Freien, etwa im Gartenbau, in der Hausverwaltung oder auf Baustellen. Aber auch Lehrkräfte und Erziehungspersonal, Beschäftigte von Bauhöfen, Ordnungsdiensten oder im Vermessungswesen sind häufiger draußen als in der kühlen Jahreszeit. Weil Sonne zwar der Seele guttut, dem Körper aber schaden kann, müssen Betroffene sich wirksam schützen.

Ein Zuviel an UV-Strahlung kann die Netzhaut der Augen schädigen, die Haut früh altern lassen und die Entwicklung

von Hautkrebs begünstigen. Obwohl all das lange bekannt ist, unterschätzen viele Menschen noch immer das Risiko.

Wie man das Risiko für UV-bedingte Erkrankungen im Freien senkt

Ein bewährter Grundsatz im Arbeitsschutz ist das sogenannte TOP- oder auch STOP-Prinzip. Es legt fest, in welcher Reihenfolge Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Beim sommerlichen UV-Schutz geht man in der Regel so vor:

S = Substitution (Ersetzen)

Vorgesetzte sollten Tätigkeiten im Freien so planen, dass Beschäftigte mög-



Foto: photoschmidt/Foto12

lichst nur kurz unter praller Sonne arbeiten müssen. Stehen z. B. in einem Bauhof Bautätigkeiten an, lässt sich bereits in der Jahresplanung festlegen, dass diese nicht im Hochsommer durchgeführt werden.

T = technische Schutzmaßnahmen

UV-reduzierende Schattenplätze im Freien, z. B. Gartenbereiche, in denen Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen Schatten spenden, aber auch Sonnensegel oder Sonnenschirme können die UV-Strahlung wirksam dämpfen. Wo Beschäftigte ständig im Freien arbeiten, etwa in Freibädern, an Kassen oder an Verkaufsständen, sollten ihre Arbeitsplätze Dächer haben.

O = organisatorische Schutzmaßnahmen

Im Hochsommer sollten Beschäftigte möglichst nur vor 10 Uhr oder nach 15 Uhr im Freien arbeiten. Wichtig ist es, die Beschäftigten über die jeweilige UV-

Tragehilfen und Rückenstützgurte optimal einsetzen

Obwohl Lastenaufzüge, Kräne oder Sackkarren heute fast überall zur Verfügung stehen, müssen Beschäftigte manchmal Lasten von Hand bewegen. Mit geeigneten personengebundenen Tragehilfen und Rückenstützgurten lässt sich die körperliche Belastung wirksam reduzieren.

Personengebundene Tragehilfen

wie Tragegurte trägt man an der Schulter. Sie verlagern die Kraftangriffspunkte. Dadurch muss der Träger oder die Trägerin weniger Muskelkraft einsetzen. Außerdem lassen sich sperrige Lasten oder Gegenstände mit glatter Oberflä-

che besser greifen. An Tragewesten lassen sich schwere Lasten koppeln und sicher bewegen.

Rückenstützgurte

sorgen dafür, dass die Träger ihre Wirbelsäulen beim Heben nicht ungünstig verdrehen, allerdings sollten sie nur kurzzeitig getragen werden.

Ausführliche Informationen finden Sie in der DGUV Information 208-052 „Personengebundene Tragehilfen und Rücken-

stützgurte“ unter

<http://publikationen.dguv.de>.



Bestrahlungsstärke zu informieren. Am besten machen Sie den tagesaktuellen UV-Index durch einen Aushang, einen Intraneteintrag o.ä. bekannt. Aktuelle Messwerte finden Sie unter

• www.bfs.de

© Themen © Optische Strahlung © UV-Strahlung © UV-Index © Aktuelle Messwerte

P = persönliche Maßnahmen

Beschäftigte, die im Sommer im Freien arbeiten, müssen regelmäßig über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. So sollten sie möglichst geschlossene Kleidung tragen, die auch den Kopf, den Hals und die Ohren bedeckt. Shirts und Hosen, Schals und Hüte sind geeignet. Werden Sonnenschutzmittel benötigt, müssen die Beschäftigten wissen, wel-

chen Lichtschutzfaktor Cremes und Lotionen haben sollten. Diese sollten grundsätzlich mehrmals am Tag sehr großzügig aufgetragen werden.

Wichtig zu wissen: Auch wenn man ein Sonnenschutzmittel aufträgt, dringt ein Teil der UV-Strahlung in die Haut ein. Deshalb schützen Sonnencremes nicht umfassend vor langfristigen Schäden der Haut.

Ob Arbeitgeber verpflichtet sind, Sonnenschutzcreme als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, hängt von der Exposition ab, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden muss. Beschäftigte in der Badeaufsicht etwa können der UV-

Strahlung kaum entgehen, sodass ihnen Präparate zustehen. Ob man im Sommer eine Sonnenbrille benötigt, hängt vom Arbeitsort ab. Im mitteleuropäischen Flachland kann man aus medizinischer Sicht auch ohne getönte Brille längere Zeit im Freien verbringen. Arbeitet man dagegen im Gebirge, am Wasser oder in sonnenreichen Gegenden, ist Schutz vor verstärkter Sonneneinstrahlung unverzichtbar.

Ein Grundsatzpapier zum UV-Schutz finden Sie unter

• <http://doris.bfs.de>

© Suche: „UV Verhältnisprävention“

© Vorbeugung gesundheitlicher Schäden durch die Sonne – Verhältnisprävention in der Stadt und auf dem Land: Grundsatzpapier des UV-Schutz-Bündnisses

Gewalt am Arbeitsplatz? Vorbeugen lohnt sich!

An Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst kann es zu gewalttätigen Zwischenfällen kommen. Deshalb sind Arbeitgeber gefragt, umfassende Schutzmaßnahmen für Beschäftigte zu treffen. Mit Unterstützung des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und anhand vieler bereits vorliegender Arbeitshilfen kann das Betrieben und Kommunen jeder Größenordnung gelingen.



Foto: Nomad Soul/ Fotolia

Aggressionen und Gewaltbereitschaft von Klienten, Patienten, Kunden oder Bürgern betreffen heute sehr unterschiedliche Bereiche. Beschäftigte von Krankenhäusern, Jobcentern, Sparkassen, Sozial-, Jugend- und Ordnungsämtern sowie Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr erleben im Dienst ein breites Spektrum oft hochaggressiven Verhaltens, das von Beschimpfungen über Bedrohungen bis zu gewalttätigen

Übergriffen mit Waffen reicht. Nicht selten erleiden Beschäftigte dabei schwere körperliche Verletzungen oder sie müssen lang anhaltende seelische Folgen wie Traumata bewältigen.

Gewalttätige Übergriffe haben für Institutionen, Dienststellen und Betriebe aber auch erhebliche betriebswirtschaftliche Auswirkungen, denn traumatisierte Beschäftigte fallen oft lange aus oder werden im schlimmsten Fall arbeitsunfähig. Beinahe zwangsläufig führen Übergriffe aber auch zu Unsicherheit, Angst und Motivationsverlust bei allen Beschäftigten. Auch das Image als Arbeitgeber leidet.

Prävention, Deeskalationstraining und Betreuung im Ernstfall helfen

Jede betriebliche Anti-Gewalt-Strategie beginnt mit der Gefährdungsbeurteilung. Unabhängig von tatsächlichen Ereignissen sollte jeder Betrieb syste-

matisch das gesamte Arbeitsumfeld und alle Abläufe daraufhin überprüfen, ob und wann dort Übergriffe denkbar sind. Anhand der jeweiligen Bedrohungsszenarien kann man dann konkrete Maßnahmen festlegen:

- Gewaltprävention schon bei der Planung von Arbeitsplätzen berücksichtigen bzw. vorhandene Arbeitsplätze sicherheitsgerechter ausstatten: Baulich (Glasflächen etc. als Abschirmung, Zugangskontrollen), räumlich (Räume zur Beratung so gestalten, dass ständiger Sichtkontakt zu Kollegen besteht und das Zimmer schnell verlassen werden kann), sicherheitstechnische Einrichtungen (Notrufknöpfe, Personen-Notsignal-Anlagen, Alarmierungssysteme), Sicherheitsdienste, übersichtlich gestaltete Wartebereiche,
- Organisatorische Maßnahmen: Wartezeiten verringern, Abläufe für Kunden, Klienten, Patienten oder Angehörige klar darstellen, betrieblichen Notfallplan erstellen, Alleinarbeit vermeiden, Zugangskontrollen schaffen,
- Persönliche Maßnahmen: Mitarbeitende über Gefährdungen informieren und für deeskalierendes Verhalten

sensibilisieren, Schulungen durchführen (Deeskalationstraining), Beschäftigte unterweisen,

- Dienstvereinbarungen erarbeiten, die Stellung gegen Gewalt und Aggressionen beziehen,
- Anlaufstellen benennen, an die sich Betroffene wenden können,
- Notfallkonzepte erstellen: Psychologische Erste Hilfe für Betroffene und Zeugen, weitere Unterstützungsangebote (Beratung, ggf. Psychotherapie, Wiedereingliederung),
- Alle Übergriffe und Gewaltereignisse dokumentieren – auch vermeintlich „bloß verbale“ Bedrohungen (z. B. über eine Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger).

Ihr Unfallversicherungsträger unterstützt Sie außerdem dabei, ein individuelles betriebliches Konzept zu erstellen. Damit sorgen Sie für mehr Sicherheit, Gesundheit und Motivation der Beschäftigten und sichern betriebliche Abläufe durch eine geringere Zahl an Übergriffen und Gewaltereignissen.

Angebote Ihrer Unfallversicherungsträger:

„Prävention von Übergriffen in öffentlichen Einrichtungen durch

Deeskalationsmanagement“ – Das Projekt zur Unterstützung beim Aufbau eines betrieblichen Deeskalationsmanagement des GUVH finden Sie ab Juni 2018 unter www.guvh.de/praevention/projekte-programme

„Vermeidung von Übergriffen im Gesundheitsdienst – Einführung in Konfliktmanagement und Deeskalation“ – Nähere Informationen zum Seminar der UK Bremen finden Sie unter www.ukbremen.de (im Seminarbereich)

Arbeitshilfen und weitere Informationen

Arbeitshilfen der DGUV können Sie unter <http://publikationen.dguv.de> kostenlos herunterladen:

- **DGUV Information 206-015** „Alles für den Kunden? Arbeitsbelastungen und Bedrohungen an Arbeitsplätzen mit Kundenkontakt.“
- **DGUV Information 206-017** „Gut vorbereitet für den Ernstfall! Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen.“
- **DGUV Information 206-023** „Standards in der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung (bpE) bei traumatischen Ereignissen.“

- **DGUV Grundsatz 306-001** „Traumatische Ereignisse – Prävention und Rehabilitation.“

Einen **Handlungsleitfaden zur Prävention von Übergriffen in öffentlichen Einrichtungen** finden Sie unter www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/Sicherheit_Gesundheit/bgm/UKBW_Handlungsleitfaden_Uebergriffe.pdf

Broschüre „Gewaltprävention – ein Thema in öffentlichen Einrichtungen?! –

Das Aachener Modell“ unter www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/PIN_37.pdf

Unfälle beim Verdünnen oder Umfüllen von Reinigungsmitteln verhindern

Nicht nur in der chemischen Industrie, sondern auch in Behörden oder Verwaltungen müssen Beschäftigte mit Chemikalien umgehen, die bei falscher Anwendung gefährlich werden können. Dazu gehören z. B. Reinigungsmittel, die zu Vergiftungen, Verätzungen und sogar Explosionen führen können. Einfache Sicherheitsregeln helfen, das Risiko zu minimieren:

- Um Beschäftigte vor Gefährdungen durch Reinigungsmittel zu schützen, sollte man harmlose Mittel einsetzen und diese sparsam dosieren.
- Verwendet man Konzentrate, muss das Reinigungspersonal unterwiesen werden, worauf man beim Verdünnen mit Wasser achten muss:
 - Reinigungsmittel ausschließlich in geeignete Behälter umfüllen, die sich gut beschriften lassen.
 - Es ist verboten, Reiniger in Getränkeflaschen oder Lebensmittelverpackungen umzufüllen, auch



wenn man sie nachträglich beschriftet. Das Risiko, dass Unbeteiligte versehentlich aus einer umfunktionierten „Getränkeflasche“ trinken und schwere innere Verätzungen erleiden, ist zu hoch.

- Beim Umfüllen zum Schutz vor Spritzern der ätzenden Lauge immer eine Schutzbrille und geeignete Handschuhe tragen.
- Wird versehentlich Kleidung durch Reinigungsmittelkonzentrate durchweicht, sollte man die Kleidung vorsichtshalber

sofort wechseln und betroffene Hautpartien sorgfältig abwaschen.

- Gelangt Lauge ins Auge, besteht Erblindungsgefahr. Deshalb das Auge sofort mehrere Minuten lang bei geöffneten Lidern mit fließendem Wasser spülen und danach sofort einen Augenarzt aufsuchen.
- Nie Reinigungsmittel verwenden, die kein Etikett tragen oder deren Etiketten nicht mehr lesbar ist. Fehlt die Gebrauchsanweisung, kennt man auch etwaige Warnhinweise nicht.
- Reinigungsmittel niemals mischen: Schüttet man Reinigungsmittel, die Ameisen-, Essig- oder Zitronensäure oder anorganische Säuren wie Natriumhydrogensulfat oder Phosphorsäure enthalten, mit sauren Reinigern, die Aktivchlor enthalten zusammen, so könnte giftiges Chlorgas entstehen.

Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Leitern

Leitern sind an vielen Arbeitsplätzen unverzichtbar. Schließlich sind sie einfach zu benutzen, sodass auch Beschäftigte ohne Vorkenntnisse damit umgehen können. Dass es dabei oft an Sorgfalt und Sicherheitsbewusstsein mangelt, belegen die circa 26.000 Leiterunfälle, die den Unfallversicherern pro Jahr gemeldet werden. Die Vorgaben der überarbeiteten, zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Leiternorm, sollen nun die Zahl der Unfälle reduzieren.

Mangelnde Standsicherheit ist die Unfallursache Nummer Eins. Dass die Aufstiegshilfe kippt oder umfällt, kann einerseits am Benutzer liegen, der den falschen Leitertyp gewählt hat. Zu Leiterunfällen kommt es außerdem, wenn der Untergrund nicht tragfähig ist und die Leiter dadurch verrutscht und kippt oder umfällt. Aber auch die Bauart der Leiter hat Einfluss auf die Benutzungssicherheit.

Die überarbeitete Leiternorm DIN EN 131 macht deshalb Vorgaben, die vor allem tragbare Anlegeleitern mit einer Leiter-

länge von mehr als drei Metern betreffen. Im Vordergrund steht auch die Standfestigkeit von Leitern – und das bereits bei der Herstellung. Anlegeleitern müssen künftig eine größere Standbreite aufweisen, was entweder durch einen zusätzlichen stützenden Querbalken am unteren Teil der Leiter, eine sogenannte Traverse, oder durch die konische Bauweise erzielt wird. Konisch bedeutet, dass die Leiter nach oben immer schmaler wird. Für Mehrzweckleitern mit einem aufgesetzten Schiebeleiterteil, das länger als drei Meter ist, gilt, dass dieses nur dann von der Leiter trennbar sein darf, wenn es mit einer Traverse ausgestattet ist, die die neue Standbreiten-Anforderung erfüllt.

Alte Leitern austauschen?

Grundsätzlich ist es nicht verboten, ältere Leitern weiterzuverwenden, die nicht der aktuellen Norm entsprechen.



Foto: Lisa F. Young/Fotolia

Vorausgesetzt, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird, ob bei Verwendung dieser Leiter die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können. Ergibt sich, dass die Leiter nicht standsicher ist, kann man sie mit einer Traverse nachrüsten.

Kurzmeldung

Hautschutz am Arbeitsplatz

Die Unfallversicherungsträger aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben gemeinsam ein Portal für den Hautschutz am Arbeitsplatz online gestellt. Dort finden Sie Informationen zum Aufbau und zum Schutz der Haut. Außerdem steht aktualisiertes Material der Präventionskampagne „Haut“ zur Verfügung. Ergänzend wurden die zwei Arbeitsbe-



reiche „Bauhof“ und „Kläranlage“ aufgenommen.

➔ www.mit-heiler-haut.de

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2018

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guvv.de, E-Mail: info@bs-guvv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Kristina Bollhorst, Telefon: 0421 35012-23

Bildnachweis: juliasv/Fotolia, twinstphoto/Fotolia, fotofreakdgy/Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt